

Seite 1 von 2

# Weitere Informationen zum Bereich der industriell / gewerblichen Abwasserbeseitigung"

#### Abwasserwirtschaft Industrieabwasser

## **Allgemeines**

In Gewerbe und Industrie fällt Abwasser an, das vor der Einleitung in ein Gewässer oder gegebenenfalls vor Einleitung in eine öffentliche Kanalisation gereinigt werden muss.

In der Regel ist für das Einleiten von Abwasser und für den Bau und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis beziehungsweise einer Genehmigung erforderlich. Kanalisationsanlagen die eine befestigte Fläche entwässern, die größer als drei Hektar ist, müssen angezeigt werden.

Abwassereinleitungen müssen dem "Stand der Technik" entsprechen. Abwasseranlagen sind mindestens nach den "Allgemein anerkannten Regeln der Technik" zu bauen und zu betreiben.

Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen sind die Wasserbehörden. Das sind die Kreise bzw. die kreisfreien Städte als Untere Wasserbehörde und die Bezirksregierung Detmold als Obere Wasserbehörde.

#### Grundsätzliches zur industriellen und gewerblichen Abwasserbeseitigung

In Nordrhein-Westfalen als dichtbesiedeltem Industrieland leiten circa 615 Betriebe als Direkteinleiter ihr Abwasser -nach entsprechender Reinigung- in Oberflächengewässer beziehungsweise ins Grundwasser ein. Daneben leiten circa 50.000 Betriebe ihr Abwasser in die öffentliche Kanalisation ein, die zu einer kommunalen oder Verbandskläranlage führt. Sie werden als Indirekt-Einleiter bezeichnet.

Für jede Einleitung in ein Gewässer muss nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) eine Erlaubnis erteilt werden. Mindestvoraussetzung für die Erlaubnis von Einleitungen aus Industrie und Gewerbe ist die Einhaltung der Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV). In deren mehr als 50 Anhängen für die verschiedenen Herkunftsbereiche (Branchen) sind allgemeine Anforderungen und Emissionsgrenzwerte an das Einleiten von Abwasser bundesweit geregelt.

Auch Indirekt-Einleitungen können den Anforderungen der Abwasserverordnung unterliegen. Indirekt-Einleitungen werden durch Landesrecht geregelt. Hier müssen durch entsprechende Vorbehandlung vor allem die Stoffe zurückgehalten werden, die in der Kläranlage nicht oder nur unvollständig eliminiert werden können. Darunter fallen z. B. organische Halogenverbindungen, toxische



Seite 2 von 2

Schwermetalle oder langlebige schwerabbaubare Substanzen.

Indirekt-Einleiter unterliegen zusätzlich dem kommunalen Satzungsrecht. Auflagen durch kommunale Satzungen dienen der Funktionsfähigkeit der Kanalisation sowie der Kläranlage und sollen eine Gefährdung des dort arbeitenden Personals ausschließen.

Die Abwässer aus Produktionsanlagen sind branchen- und betriebsspezifisch unterschiedlich zusammengesetzt, die Verschmutzungen können beispielsweise sowohl anorganischer als auch organischer Natur sein. Zur Reinigung dieser Abwässer stehen eine Vielzahl von verschiedenen chemischen, physikalischen oder biologischen Verfahren und Verfahrenskombinationen zur Verfügung.

Für die Ermittlung des Standes der Technik werden zunehmend die zur Umsetzung der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen erarbeiteten Merkblätter der Besten Verfügbaren Techniken (BVT-Dokumente) von Bedeutung sein. Aus diesen Merkblättern resultieren BVT-Schlussfolgerungen, die als separates Dokument im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden und Emissionswerte benennen. Spätestens vier Jahre nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen sind diese Emissionswerte von den betroffenen Anlagen einzuhalten.

Die weitergehende Verminderung von Abwassermenge und Schmutzfracht wird unterstützt durch die dadurch erzielte Minderung der Abwasserabgabe bei Direkteinleitern, durch Förderprogramme und durch aus Mitteln der Abwasserabgabe finanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

## Behördliche Zuständigkeiten

Zuständigkeiten für die Einleitung von Abwasser und für den Bau und den Betrieb von Abwasseranlagen (Kanalnetze und Abwasserbehandlungsanlagen) sind in Nordrhein-Westfalen in der "Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz" geregelt.

### **Auskunft erteilt**

Dezernentin für industrielle und gewerbliche Abwasserbeseitigung Dr. Nicole Tümmers, Telefon 05231 / 71-5409